

Neuaufstellung Landschaftsplan Flensburg – Frühzeitige Behördenbeteiligung

- Städtische Einrichtungen und Dienststellen -

Es wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Ifd. Nr.	Einrichtung / Abteilung von denen bis Ablauf der Frist keine Stellungnahme, oder Bitte um Fristverlängerung eingegangen ist		
38a	Seniorenbeirat		
38b	Stadtschülerrat		
38c	Kommunaler Beauftragter für Menschen mit Behinderungen		
38d	Gleichstellungsbeauftragte		
39	WiREG		
40	FGS		
41	Flensburger Friedhöfe		
44	KI / Immobilienmanagement		
45	Straßenverkehrsbehörde		
46a	FB ESO / Berufsfeuerwehr		
46b	FB ESO / Hafenbehörde		
47	FB SuG / Soziale Sicherung		
48a	FB B+K / Bildungs- und Sportbüro		
48b	FB B+K / Kindertagesbetreuung		
Ifd. Nr.	Einrichtung / Abteilung Schreiben vom	Stellungnahme	Erwiderung
42	TBZ, 21.06.2021,	Abt. 1.3 Seitens der Abteilung TBZ 1.3 - Verwaltung besteht kein Bedarf zu Stellungnahme. Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 1.3 Verwaltung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Abt. 2.1 In dem Entwurf zum neuen Landschaftsplan wird die (Teil-)Aufgabe der forstlichen Nutzung im Kluesrieser Wald sowie in der Marienhölzung vorgesehen. Beide Waldflächen sind Erholungswald und werden nach den Grundsätzen der ANW bereits jetzt nur extensiv bewirtschaftet. Ziel der Bewirtschaftung ist die Erreichung eines mehrschichtigen, ungleichaltrigen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>stabilen Mischbestandes. Ein komplettes Sich-Selbst-Überlassen der Waldbestände wird irgendwann dahin führen, aber wir versuchen seit Jahren, diesen Prozess im Sinne eines naturgemäßen Waldbestandes voranzutreiben. Dazu sind vorsichtige Durchforstungen notwendig. Auch sollte man schon aus kulturellen Gründen den einen oder anderen Nadelholzstamm im Wald lassen und nicht alles zu Laubwald umwandeln. Stadt Flensburg Stadt- und Landschaftsplanung z. Hd. [REDACTED] im Hause Sekretariat Bereichsleitung 3Tiefbau [REDACTED]</p> <p>Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 2.1 Grünflächenverwaltung und Forst. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]</p>	
		<p>Abt. 2.4 Von Seiten der Straßenunterhaltung bestehen keine Einwände. Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 2.4 Straßenunterhaltung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Abt. 3.2 Die Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine explizite Stellungnahme. Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 3.2 Planung und Bauausführung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Abt. 3.3 Zu der Neuaufstellung des Landschaftsplanes in der Stadt Flensburg bestehen keine Bedenken. Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 3.3 Grundstücksentwässerung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Abt. 5.1 Keine Stellungnahme. Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 5.1 Abfall-Logistik. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
43a	FB ESO / Natur- und Umweltschutz	<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Die Neuaufstellung eines Landschaftsplans für Flensburg ist überfällig und wird daher sehr begrüßt. Wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem noch frühen Planungsstadium.</p> <p>Der Vorentwurf birgt eine Fülle an Informationen und Ansätzen, die wir nur zeitlich gestaffelt sichten können um eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme umfasst zunächst Anmerkungen zu den Kapiteln 1 bis 3. Neben den nachfolgenden Anmerkungen und Hinweisen schließen wir uns der Stellungnahme des Beirates für Naturschutz vom 14.06.2021 an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>1. zu 1.3, Seite 15:</p> <p>Die Angaben zu den Verfahrensschritten können wir nicht nachvollziehen. Zumindest eine formelle Ämterbeteiligung können wir in Bezug auf die von uns zu vertretenden Belange nicht bestätigen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Am 31.01.2020 und am 04.02.2020 erfolgte die Ämterbeteiligung bei Ortsterminen im Stadtplanungsamt. Folgende Vertreter*innen der Kommunalen Immobilien, Stadtentwicklung, Friedhofsverwaltung,</p>

	TBZ, Klimaschutz, Strategische Projekte, Verkehr und Umwelt, Berufsfeuerwehr, Bauordnung, Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung, Hafenbehörde, Sozialplanung-Schwerpunkt Ältere, Natur- und Umweltschutz, Untere Naturschutzbehörde, Untere Bodenbehörde, Wireg sowie die Abteilung zur Beteiligung der Bevölkerung waren anwesend.
<p>2. zu 1.4.1.2, Seite 19 / 20: Im Landschaftsrahmenplan (LRP) wird auch der Ostteil des B-Plans 235 B-Plan-konform als ein Gebiet dargestellt, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als LSG aufweist. Dies ist aufgrund des gewählten Maßstabs schwer zu lesen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In dem Absatz über der Abb. 3 Auszug Karte 2 Landschaftsrahmenplan 2020 Planungsraum I wird die „kleinere Fläche südlich des NSG Twedter Feld in Engelsby“ textlich erwähnt.</p>
<p>3. zu Tab. 1, Seite 25: Aus unserer Sicht besteht im Bereich des Handlungsfeldes 3 auch eine Relevanz für die Stadt Flensburg in der Form, dass beispielgebend, problembewusst und vorbildlich für städtische Neubauvorhaben Standards formuliert und gesichert werden, die sich beziehen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung von Grünflächen, • die Minimierung des Flächenverbrauchs, • Fassaden- und Dachbegrünung, • Nisthilfen für Fledermäuse und Gebäudebrüter sowie Insekten, • insektenfreundliche Beleuchtung, • eine möglichst energieeffiziente Bauweise und Nutzung erneuerbarer Energien, • die Berücksichtigung der Klimaanpassungsnotwendigkeit durch Bauweise und Positionierung der Baukörper. <p>Insoweit geht diese Anregung deutlich über Handlungsfeld 5 hinaus, wonach eine Fassadenbegrünung am geplanten Parkhaus am Bahnhof vorgesehen ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der Landschaftsplan kann Empfehlungen für die Entwicklung von Siedlungsflächen formulieren, wie in Kapitel 4.4.1 aufgeführt. Diese bleiben jedoch unverbindlich. Der Landschaftsplan ermittelt und bewertet den Bestand an Natur und Landschaft in der Stadt und formuliert Ziele Maßnahmen zur Entwicklungen dieser. Regelungen zu Bauflächen und zum Umgang bei Neubauvorhaben sind im FNP sowie in der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln. Daher werden diese auch erst in Kapitel 4.4.1 formuliert und nicht in den Handlungsfeldern des „Weißbuchs Stadtgrün“ angeführt. Die Ausführungen zu Regelungen der Siedlungsentwicklung werden in Kapitel 4.4.1 um weitere Textbausteine sowie um einige der angeführten Empfehlungen ergänzt. Nisthilfen und insektenfreundliche Beleuchtungen sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu Vorhaben, bzw. in der verbindlichen Bauleitplanung ohnehin zu regeln. Sie sind in dem Punkt „Umsetzung artenschutzrechtlicher Vorgaben“ zusammengefasst. Die angeführten Beispiele werden im Anstrich ergänzt. Hinzu kommt, dass die Tabelle eine nicht abschließende Übersicht darüber gibt, welche Handlungsansätze in Flensburg bereits umgesetzt sind oder in Umsetzung/ Aufstellung sind.</p>
<p>4. zu 1.4.3.1, Seite 31: Wir müssen leider die Aussage unterstützen, dass das Thema Natur im ISEK eine untergeordnete Rolle spielt. Konkret findet sich das Thema Stadtnatur(schutz) und Umwelt in diesem Konzept gar nicht. Dies ist bedauerlich, da Beispiele aus anderen Städten zeigen, dass es auch anders geht. Schon vor</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an die Abteilung 611 weitergeleitet.</p>

dem Hintergrund des ablaufenden und sich verschärfenden Klimawandels ist dies ein Manko.	
5. zu 1.4.3.2, Seite 31: Der Beirat für Naturschutz hat eine Korrektur für sein Konzept der Naturvorranggebiete für den Bereich Schäferhaus (Flugplatz) beschlossen. Danach ist dieser Bereich aufgrund der sehr hochwertigen vegetationskundlichen und ökologischen Bedeutung, die sich auch aus der aktuellen Biotopkartierung des LLUR ergibt, nunmehr als Gebiet der Wertstufe 1 und nicht mehr der Wertstufe 2 darzustellen. Das Konzept wird noch entsprechend redaktionell geändert.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Darstellung der Fläche „Schäferhaus“ wird in Abbildung 8 sowie deren Einstufung in der Tabelle angepasst.
6. zu 1.4.3.5, Seite 40: Wir empfehlen, die Karte 5 „Zauneidechse“ der faunistischen Bestandsaufnahme zum Güterbahnhofstal noch hinzuzufügen. Bei dem (angeblichen) Fund einer Mauereidechse handelt es sich bisher um den einzigen bekannten Fall in Flensburg.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Hier ist vermutlich nicht Karte 5, sondern Karte 4 gemeint. Diese wird wie auch Karte 3 mit Fundnachweisen der Fledermäuse in den Landschaftsplan aufgenommen.
7. zu 1.4.3.10, Seite 48: Hinsichtlich etwaiger „Umnutzungspotentiale“ im Rahmen einer Entwidmung des Flugplatzes Schäferhaus weisen wir erneut auf die herausragende Bedeutung der nicht versiegelten Flugplatzflächen südlich der Bestandsgebäude als flächige geschützte Biotope hin (vgl. jüngste Kartierung des LLUR). Es handelt sich um eine der wertvollsten sog. „Spenderflächen“ für die Anlage von Trockenrasen nördlich des Nord-Ostsee-Kanals. Naturschutzfachlich handelt es sich zudem um Erweiterungsflächen des angrenzenden FFH-Gebietes, welches an sich schon erhebliche Anforderungen an Umnutzungen im Umfeld stellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Absatz im Text lautet wie folgt: <i>„... Für die Sonderbaufläche „Schäferhaus“ wird auf Umnutzungspotentiale hingewiesen, die bei einer Entwidmung als Flugplatz entstehen können. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass insbesondere auch wegen des FFH-Gebietes „Stiftungsland Schäferhaus“ südlich der Sonderbaufläche bei der Abwägung und potenziellen künftigen Entwicklung den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zukommt. ...“</i> Weitere Ausführungen zur Werthaftigkeit dieser Fläche ist den Kapiteln 2 und 3 sowie 5.4 „Maßnahmenraum D“ zu entnehmen. Die umfangreichen Angaben zur Bestandsbeschreibung und -bewertung in diesen Kapiteln werden als ausreichend betrachtet, um die Werthaftigkeit der Fläche zu stützen.
8. zu 1.4.4, Seite 49 - 2. Absatz, 2. Satz: Die Fließrichtung der Westenwatt ist zu korrigieren. Sie kommt nicht aus dem Stadtgebiet, sondern fließt in selbiges hinein.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Satz wird angepasst zu: <i>„...Die Westenwatt, ins Stadtgebiet fließend, ...“</i>
9. zu 1.5.3, Seite 54 - Abb. 19: Die Farben sind z. T. schwer zu unterscheiden. Die Grafik zeigt 4 Grüntöne, die Legende erläutert nur 3.	Dem Hinweis wird gefolgt. Insgesamt folgt die Auflistung in der Legende dem Uhrzeigersinn der Segmente. Der Legendenpunkt zum vierten Grünton für „Grün- und Erholungsflächen war durch Formatierungsfehler verrutscht und wurde angepasst. Zudem wurde durch die Ergänzung der Prozentangabe der Bezug zwischen Legende und Abbildung verstärkt.
10. zu 1.5.3.2, Seite 56:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>Richtig ist, dass die Untere Naturschutzbehörde (UNB) und die Untere Wasserbehörde (UWB) Renaturierungsmaßnahmen von Fließgewässern in Flensburg durchgeführt haben. Zumeist handelte es sich um naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen und eine entsprechende Finanzierung.</p>	
<p>11. zu 1.5.3.3, Seite 57: Flensburg wird als grüne Stadt bezeichnet. Dieser visuelle Eindruck geht im innerstädtischen Bereich besonders auf die grünen ehemaligen Fördehänge, die auch im sog. Flensburglied gewürdigt werden sowie auf den geschützten Baumbestand zurück. Diesen sehr wesentlichen Grünelementen Flensburgs sollte unbedingt Aufmerksamkeit geschenkt werden. Ihre Erhaltung ist wesentlich für die (Innen-)Stadtökologie, das Stadtbild und seine touristischen wie auch einheimischen Nutzer. Die Berechnung des Grünflächenanteils sollte anhand der terrestrischen Fläche ohne den Fördeanteil erfolgen. Ansonsten ergibt sich eine verzerrte Darstellung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der Textteil des LP, Kap. 1.5.3.3 wird wie folgt angepasst: <i>„Flensburg ist im bundesweiten Vergleich eine (blau) grüne Stadt mit einem Flächenanteil von rund 61 Prozent Grün- Frei- und Wasserflächen (3.480 ha) an der Gesamtfläche der Stadt (5.664 ha). Den größten Anteil davon machen Wald (519 ha) und landwirtschaftliche Nutzflächen (1.502), insbesondere am östlichen Rand der Stadt, aus sowie die Wasserflächen – hier vor allem die Flensburger Förde (751 ha, entspricht rund 13 % der Gesamtfläche der Stadt). Dabei sind unter den Grünflächen Wälder, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen sowie Spielflächen aber auch Ökokonto und Ausgleichsflächen zu verstehen. Die grünen Fördehänge sind hierbei von besonderer Qualität und Bedeutung für das Stadt-/Landschaftsbild, vor allem als Identität stiftende Landschaftselemente für die Bevölkerung, aber auch als touristische Anziehungspunkte sowie für die Stadtökologie.</i> <i>Zu den Freiflächen zählen neben Grünländern und anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen im weiteren Sinne auch die Wasserflächen und deren angrenzende Uferbereiche. Wasserflächen, hier neben den zahlreichen Bächen besonders die Förde zu nennen, erfüllen gleich den Parks, Wäldern und anderen Grünflächen luftklimatische und -hygienische Ausgleichsfunktionen. Zudem sind sie bedeutende Elemente und Strukturen die das Landschaftsbild wesentlich prägen. Außerdem erfüllt die Förde gleich den wertvollen Grünflächen bedeutende Lebensraumfunktionen für Arten, sowohl der Fauna als auch der Unterwasserflora. Neben Tier-beobachtungen (v. a. Vögel) und Beobachtung von Schifffahrt und Hafentätigkeit bietet besonders die Flensburger Förde einen hohen Erlebniswert sowohl vom Wasser aus, als auch vom Ufer aus. Gleich den Grün- und anderen Freiflächen in der Stadt bieten sie zudem Möglichkeiten zur landschaftsgebundenen Erholung wie Wassersport verschiedenster Art (Segeln, Angeln, SUP, Baden an den Strandbereichen, usw.). Darüber hinaus handelt es sich um eine große Freifläche mit weitem Blick die einer hohen Kontinuität unterliegt und stark Identität stiftend wirkt. Die Flensburger Förde wird entsprechend berechtigt in die Bilanz der „Frei“- und Grünflächen der Stadt mit einbezogen, vor allem da sie aufgrund der</i></p>

	<p><i>vielfältigen Funktionen für Natur- und Landschaft einen besonderen Stellenwert einnimmt.</i></p> <p><i>Betrachtet man ausschließlich die terrestrische Fläche der Stadt Flensburg (~4.894 ha), machen die Grün- und Freiflächen mit ~ 2.710 ha ungefähr 55 % und damit über die Hälfte der Gesamtfläche der Stadt aus.“</i></p> <p>Anmerkung: Darüber hinaus wurde einleitend bereits darauf verwiesen, dass unter Grün- und Freiräumen alle Formen <u>grüner und blauer Freiräume</u> verstanden werden.</p>
<p>12. zu 1.5.3.5, Seite 61 - Tab. 6:</p> <p>Die Auflistung ist leider nicht vollständig. Es haben erhebliche bauliche Erweiterungen in den letzten 20 Jahren stattgefunden mit umfangreichen Freiflächenverlusten. Ursächlich waren auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Wohngebiet Kauslund-Osterfeld und das Gewerbegebiet Kauslund (- > Engelsby), • die Baugebiete Osterlücke, Alte Gärtnerei, Hochfeld, Sünderup-Nord, Holstehof und z. T. auch die Gartenstadt Weiche <p>Die Bezifferung und Bewertung des Flächenverbrauchs in Flensburg seit der Aufstellung des ersten Landschaftsplans ist unseres Erachtens notwendig und würde für mehr Transparenz sorgen.</p> <p>Das Kapitel 1.5.3.5 beschäftigt sich mit der „Siedlungsentwicklung der vergangenen Jahre“. Die Ausführungen zu ggf. kommenden künftigen Gebieten sind an dieser Stelle zumindest verfrüht und können besser nach landschaftsplanerischer Wertung später in folgenden Kapiteln des L-Plans Thema sein.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>In Kapitel 1.5.3 wird die Tabelle 6 ergänzt, einschließlich einer Auswertung dieser. Der Tabelle sind Veränderungen der Flächeninanspruchnahmen durch verschiedene Nutzungen in der Stadt Flensburg seit dem Jahr 1998 zu entnehmen.</p> <p>Im Rahmen der Inanspruchnahmen neuer Bauflächen wurde selbstverständlich der Bestand von Natur und Landschaft bewertet und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Außerdem werden auch Bauflächen nicht vollständig versiegelt. Grundflächenzahlen regeln die maximal mögliche Versiegelung, sodass auch auf Bauflächen teils private, teils öffentliche Grünflächen verbleiben, die in der Bilanz nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Der Ausblick zur Siedlungsentwicklung wird sowohl in der Abbildung als auch im Text gelöscht.</p>
<p>13. zu 2.1, Seite 67 - 3. Absatz, letzter Satz:</p> <p>Die naturräumliche Einheit „Schleswig-Holsteinische Geest“ schließt sich (südlich) und westlich an Flensburg an.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Satz wird korrigiert in: <i>„südlich und westlich von Flensburg...“</i></p>
<p>14. zu 2.2.1, Seite 69 - 2. Absatz:</p> <p>Das Flachwassergebiet ist Teil der Förde und ist der Küste vorgelagert.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Satz wird korrigiert in: <i>„...sowie das der Küste vorgelagerte Flachwassergebiet der Förde ...“</i></p>
<p>15. zu 2.2.3, Seite 74 - 1. Absatz und Tab. 13 und zu Seite 76 - letzter Textblock:</p> <p>Die letzte Änderung der LSG-VO ist die 11. Änderung vom 30.04.2021. Klarstellungen zu den genannten Flächengrößen der Landschaftsteile erfolgen ggf. im Rahmen von Änderungsverordnungen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der einleitende Satz wird wie folgt geändert: <i>„...wurde 1976 per Verordnung festgesetzt und mit der 11. Änderungsverordnung vom 30.04.2021 zuletzt geändert...“</i></p>
<p>16. zu 2.3, Seite 79 ff und zu 3.1.2.1, Seite 127:</p> <p>Sehr wesentlich für die Beurteilung des Zustands von Natur und Landschaft und von Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Biologische Vielfalt in</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Neuaufstellung des LP wurde auf vorhandene Gutachten bzw. Artkartierungen zurückgegriffen, darunter B-Plan 274 - 276, B-Plan 305 und „Entwicklungsgebiet - Dreiecksfläche Bahnhof“,</p>

<p>einer Gemeinde, ist eine gute Bestandsaufnahme. Der Landschaftsplan ist das hierfür vorgesehene Instrument.</p> <p>Während noch im Rahmen der Aufstellung des ersten Landschaftsplans zumindest für ausgewählte Teilbereiche Erfassungen von Artengruppen erfolgten, ist dies wohl aus finanziellen Erwägungen diesmal unterblieben. Auch Auswertungen vorhandener Gutachten z. B. im Zusammenhang mit der Aufstellung von B-Plänen oder die Einbeziehung der Kenntnisse örtlicher Naturschutzverbände erfolgten soweit erkennbar nicht. Daher sind konkrete Wertungen und Maßnahmen schwer abzuleiten. Dies ist bedauerlich, zumal Landschaftspläne nur in großen zeitlichen Abständen erstellt werden. Der allgemeinen Wertung auf Seite 127 / 3.1.2.1 stimmen wir eindeutig zu. Es fehlt aber entsprechend die Lokalisierung von Brennpunkten und Maßnahmeorten.</p> <p>zu Seite 80 - 2. Absatz, Satz 2: Der Satz scheint nicht vollständig zu sein.</p> <p>zu Seite 80 - letzter Satz: Die typische Knicklandschaft findet sich auch noch beidseits der Nikolaiallee.</p>	<p>aber auch die Schutzgebietsverordnungen der FFH- und Naturschutzgebiete (Brennpunkte für Artvorkommen).</p> <p>Gesonderte Artkartierungen im Rahmen der Neuaufstellung außerhalb der Schutzgebiete und konkreter Vorhaben sind nicht zielführend, da der Bestand der Fauna stark abhängig von der Dynamik in der Stadt ist. Bei besonders vielschichtigen, strukturreichen Landschaftselementen und Gebieten (gute Biotopausstattung,) ist auch auf eine reichere Fauna zu schließen (Potenzialabschätzung), der Maßnahmen zur Entwicklung der Abiotik oder des Biotopverbundes im Gebiet gleichermaßen zu Gute kommen. Brennpunkte lassen sich entsprechend aus dem Bestand, wie erfolgt, durchaus ableiten. Weitere Kartierungen erfolgen immer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vorhaben, um die Aktualität der Daten sicherzustellen. Logistisch ist der Aufwand eines Artenschutzfachbeitrags für ein gesamtes Stadtgebiet zudem nicht machbar und nicht zielführend. Eine tabellarische Gesamtschau wird in Kapitel 2.3.5 und 2.3.6 ergänzt.</p>
<p>17. zu 2.3.2, Seite 81 / 82 und zu 3.1.2.1, Seite 127:</p> <p>Fraglich ist, wie die Flächenanteile der geschützten Biotope Flensburgs im landesweiten Vergleich zu interpretieren sind. Nach unseren Informationen dürfte Flensburg vergleichsweise schlecht dastehen, so dass ein erhöhter Handlungsbedarf besteht.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein landesweiter Vergleich der Flächenanteile an geschützten Biotopen ist nicht zielführend und ein erhöhter Handlungsbedarf kann aus der reinen Flächenbilanz auch nicht abgeleitet werden. Es stellt sich die Frage, welche Handlungen daraus folgen sollten.</p> <p>Bei der Bewertung des Bestandes an geschützten Biotopen ist vielmehr von Bedeutung wie sich deren Zustand gestaltet oder inwiefern die Biotope durch angrenzende Nutzungen durch Schadstoffeinträge, Grundwasserabsenkungen o.ä. oder durch Nutzungsdruck, also Konkurrenz mit der Siedlungsentwicklung in ihrem Bestand und ihrer Funktion als Lebensraum für Arten gefährdet sind.</p> <p>In Flensburg zeigt sich hier ein positives Bild, da ein Großteil der geschützten Biotope von Pufferflächen umgeben ist, oder sie in ausgewiesenen Schutzgebieten (NSG, LSG oder FFH) liegen und damit in ihrem Bestand zumindest teilweise weniger gefährdet sind. Der LP kann entsprechend Ziele und Maßnahmen formulieren, die den Bestand an § Biotopen vor weiteren Beeinträchtigungen schützen, indem beispielsweise weitere Schutzgebiete ausgewiesen werden, in Bereichen in denen eine Vielzahl solcher Biotope vorkommt.</p>

	<p>Der vorliegende LP weist daher z.B. „Hornhölzer Höhen“ und „Schäferhaus“ als neue NSG aus bzw. empfiehlt die Entwicklung von Pufferflächen zwischen empfindlichen Biotopen und landwirtschaftlichen Nutzflächen wie im Bereich Twedter Feld vorgeschlagen. Siehe zu den Ausführungen v.a. Kapitel 5 des Textteils sowie Kapitel 4.3.1</p>
<p>18. zu 2.3.5, Seite 86 / 87:</p> <p>Fledermäuse:</p> <p>Nach unseren sowie den Daten des LLUR gibt es in Flensburg auch Vorkommen des Braunen Langohrs, der Wasser-, Fransen-, Zwerg- und Mückenfledermaus, wobei die Fransen- und Mückenfledermaus sowie das Braune Langohr auf der Vorwarnliste stehen.</p> <p>Reptilien:</p> <p>Zauneidechsen sind für das Naturschutzgebiet Twedter Feld (NSG) weder im FFH-Managementplan noch in Gutachten belegt, dafür aber neben den im L-Plan genannten Bereichen auch an den Bahndämmen, u. a. im Scherrebektal und im Osten in Richtung Tarup. Gemäß Managementplan für das FFH-Gebiet „Stiftungsflächen Schäferhaus“ kommt die Zauneidechse auch dort vor.</p> <p>Im NSG Twedter Feld wurden auch Exemplare der Blindschleiche gefunden.</p> <p>Avifauna:</p> <p>Aussagen hierzu fehlen. Es bietet sich an, örtliche Naturschutzvereine wie NABU und BUND einzubinden. Typisch für städtische Bereiche sind Vorkommen von Gebäudebrütern wie Turmfalke, Mauersegler, Mehlschwalbe, Star, Sperling usw. sowie die sich ausbreitenden Möwen mit Brutstandorten inmitten der Stadt auf Flachdächern. Hier ist die biologische Vielfalt oft bedingt durch Gebäudeabriss, besonders aber durch Sanierung von Fassaden und Dächern gefährdet. Ein besonders vorbildliches Vorgehen der Stadt Flensburg als Bauherr städtischer Maßnahmen wäre ein sinnvoller Verbesserungsansatz (vgl. Hinweis Nr. 3).</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Es wurden vorhandene Daten zu Arten ausgewertet und im LP aufgeführt. Siehe hierzu Ausführungen unter Punkt 16.</p> <p>Das Kapitel Arten der Roten Liste und FFH-Arten werden zusammengefasst und durch weitere vorhandene Daten aus anderen Vorhaben für alle Artgruppen ergänzt.</p> <p>Vorkommen der Zauneidechse im/ am NSG Twedter Feld wurden im Rahmen der Aufstellung des B-Plans 274 nachgewiesen.</p> <p>Darüber hinaus werden Artabfragen bei den örtlichen Naturschutzvereinen durchgeführt und diese Erkenntnisse im LP ergänzt.</p> <p>Alle weiteren bei den Verbänden geführten Listen und Bestandsaufnahmen bieten ein gutes Monitoring. Hier kann der Landschaftsplan nur allgemeines darstellen und für aktuellste Stände auf die Verbände verweisen.</p> <p>Der Landschaftsplan kann keine Vorgaben zu Sanierungsvorhaben der Stadt formulieren. Für städtische Vorhaben werden die Hinweise an die Kommunalen Immobilien weitergeleitet.</p>
<p>19. zu 2.5.2.2, Seite 93 - Tab. 23 und Seite 29 bzw. Seite 122:</p> <p>Marienu:</p> <p>Zusätzlich wurde 2012 als Ausgleich für eine Verrohrung an anderer Stelle die Entrohrung und Renaturierung am nördlichen Waldrand der Marienhölzung sowie einer Strecke im Wald auf zusammen ca. 350 m durchgeführt.</p> <p>Mühlenbek / Lage: Es wurde im südöstlichen Teil des NSG renaturiert.</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen</p> <p>und in der Tabelle ergänzt.</p>

<p>20. zu 2.5.2.4:</p> <p>Von Bedeutung ist auch die Ausweisung eines großen Flachwasserbereichs vor dem Kluesrieser Gehölz und dem Ostseebad als Teil des FFH-Gebietes. Im südlichen Teil wurde in mehreren Abschnitten ein künstliches Riff / Hartsubstratfeld errichtet und die Entwicklung eines Teils wissenschaftlich untersucht.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>An dieser Stelle steht dem Artenschutz eine starke Bedeutung der Erholungsnutzung mit überwiegendem öffentlichen Interesse entgegen.</p>
<p>21. zu 2.5.3, Seite 101 - Abb. 32:</p> <p>Die Darstellung sollte größer erfolgen. Gut wäre ein A3-Format.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Darstellung wird auf A4 im Querformat angepasst.</p>
<p>22. zu 2.6.5, Seite 104:</p> <p>Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie die entsprechenden Abflussbahnen haben wie später im L-Plan auch erwähnt ein erhebliches Potential für Biodiversität, Naherholung, Kompensation von Eingriffen in die Natur und selbstverständlich für die Klimafolgenanpassung. Dies gilt auch für kleinere Flächen im städtischen Gefüge. Fraglich ist daher, warum angesichts der Bedeutung erst eine Berücksichtigung ab 2 ha erfolgt. Wir empfehlen eine Halbierung zumindest für dicht besiedelte Bereiche.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass der Landschaftsplan wie sein Vorgänger einen Planungshorizont von mindestens 20 Jahre haben wird. In diesem Zeitraum müssen bekanntermaßen sehr weitgehende Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung ergriffen werden. Da das Thema auch im L-Plan verortet ist, der LRP dies fordert und nach unserem Kenntnisstand bislang keine anderen geeigneten Planungen diesbezüglich beauftragt sind, empfehlen wir, das Thema Klimafolgenanpassung deutlich zu konkretisieren und zwar auf Basis einer genaueren Bestandsaufnahme und Bewertung, die an die Umwelterhebung von 1988 anknüpft.</p> <p>Dies ist u. a. in der Hansestadt Lübeck bereits geschehen und ermöglicht dort die parzellenscharfe Bewertung der Bedeutung von Flächen für das Stadtklima und die transparente Darstellung von möglichen Konflikten zwischen Wachstumswünschen und der erforderlichen Erhaltung von stadtklimarelevanten Flächen als Grundlage für sachgerechte Entscheidungen der Volksvertretung</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der LP führt aus: <i>„Bereits kleine Flächen (innerstädtische Parks und Grünflächen) haben einen Einfluss auf das Mikroklima. Für die Bewertung der Frisch- und Kaltluftversorgung Flensburgs werden jedoch nur größere zusammenhängende Flächen betrachtet, welche die bedeutenden Frisch- und Kaltluftleitbahnen entlang der Fördehänge und Bachtäler ins Stadtgebiet hinein speisen.“</i></p> <p><i>Bei der Maßnahmenentwicklung und der Zielformulierung im LP geht es um die Entwicklung von Natur und Landschaft im großräumigen Maßstab. Demnach wird der Fokus auf großflächige Entstehungsgebiete und großräumig wirksame Leitbahnen gelegt, wobei die Maßnahmen in diesen Bereichen oft multifunktional für mehrerer Schutzgüter angelegt sind.</i></p> <p>Die differenzierte Darstellung von Kleinstflächen mit lokalklimatischer Bedeutung im dicht besiedelten Bereich ist nicht zielführend, da sich eine Ziel- und Maßnahmenentwicklung hier auf den Erhalt der Flächen beschränkt, was über die allgemeine Zielformulierung im LP zum Erhalt von klimatisch bedeutsamen Räumen zur Verdunstung und Retention (Grundlage der Ausgleichseffekte) nicht hinausgeht.</p> <p><i>„Neben diesem größeren System sind aber auch besonders die kleinflächigen Park- und Grünanlagen aufgrund ihrer lokalklimatischen Ausgleichswirkung zu schützen und zu erhalten, bzw. vor allem von Verbauung frei zu halten. Dies gilt besonders für den Volkspark, den Stadtpark, Christiansenpark und die größeren Friedhöfe in der Stadt.“ (vgl. Kap. 4.3.2.3).</i> Dieser allgemeine Grundsatz <i>„Freihalten der lokalklimatisch bedeutsamen innerstädtischen Grünflächen von Flächeninanspruchnahme, insbesondere durch Bebauung“ (vgl. Kap. 4.3.2.4)</i> gilt für alle Grün- und Freiräume bzw. mit Gehölzen bestandene Flächen gleichermaßen.</p>

	<p>Eine Darstellung der lokalklimatisch bedeutsamen Flächen in einer gesonderten Abbildung oder Plan wird nicht als zielführend betrachtet.</p> <p>Der Mehrwert an Aussagekraft durch einen differenzierten Bewertungs- und Darstellungsrahmen für dicht und weniger dicht besiedelte Bereiche (1ha oder 2ha) ist zudem nicht nachvollziehbar. Die Bedeutung der Flächen als rein lokalklimatische Ausgleichsräume ändert sich dadurch nicht, bzw. ergeben sich dadurch auch keine neuen Ziel- oder Maßnahmenformulierungen. Sämtliche Grün- und Freiflächen im Stadtgebiet Flensburgs sind klimarelevant. Den Plänen sind neben großen Wald- und Wasserflächen bzw. den großflächig zusammenhängenden Landwirtschafts- und Grünlandflächen auch die Kleingartenanlagen, Stadtparks und Spielplätze dargestellt. Im <i>Plan 03 „Boden, Wasser, Klima und Luft“</i> sind zudem kleinflächige Senken als retentions- und verdunstungswirksame (und damit klimarelevante) Flächen gesondert hervorgehoben.</p> <p>Prinzipiell erfüllt ein Großteil der aufgestellten Maßnahmen mit Schwerpunkt auf ein Schutzgut auch Klimaschutzaufgaben.</p> <p>Darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von Senken, Wald, Offenland (einschließlich Extensivierung), - Renaturierung von Fließgewässern und deren Uferbereichen, - Klimagerechte Pflanzenauswahl bei der Entwicklung von Bauflächen, usw. (vgl. Kap. 5.1 - 5.12) <p>Darüber hinaus hat die Stadt Flensburg die Aufstellung eines Klimaanpassungskonzeptes beauftragt.</p>
<p>23. zu 3.1, Seite 120:</p> <p>Die Bedeutung eines gesicherten, multifunktional wirkenden Biotopverbunds gerade im städtischen Gebiet wird im L-Plan mehrfach unterstrichen. Der L-Plan muss insofern neben der Übernahme von bereits auf regionaler Ebene dargestellten Biotopverbundflächen (LRP), die ergänzenden lokalen Teile des Biotopverbundes benennen, darstellen und auf ihre Herstellung hinwirken. Dies erfordert die konkrete Darstellung von Flächen und Maßnahmen in Plänen. Wir empfehlen eine gesonderte Darstellung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die ergänzenden Teile des lokalen Biotopverbundes sind bereits in der Tabelle (2. Spalte – „BV“) in Verbindung mit Abbildung 45 (Entwicklung lokaler Biotopverbund) eindeutig dargestellt und benannt. Die Abbildung 45 wird Teil des Anhangs als Plan 7.</p> <p>Darüber hinaus sind in Kapitel 5 für die einzelnen Maßnahmenräume Maßnahmen formuliert, sofern im jeweiligen Maßnahmenraum Biotopverbundflächen liegen. Als Beispiel können angeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmenraum C, Maßnahme C-BV1, oder • Maßnahmenraum D, Maßnahme D-BV1 u.w.
<p>24. zu 3.1, Seite 123 - Tab. 30, Spalte 4:</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Osttangente wird in B 199 umformuliert.</p>

<p>Die Zerschneidung erfolgt durch die B199. Der Korridor ist gemäß Regionalplan freizuhalten („Grünzäsur Flensburg-Wees“)</p>	
<p>25. zu 3.1.1, Seite 124 - 6. Absatz und Seite 125: Gemeint ist die Tabelle 31, nicht 32. Die Wertung (naturnaher) Kleingewässer in Stufe 3 („mittlere Bedeutung“) halten wir für fragwürdig. Eine Einstufung in die Stufe 2 wird empfohlen. Auf Seite 125 werden die Wertstufen diametral verwechselt (Wertstufe 5 = hohe Bedeutung ...).</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt. Die Wertstufen in der Tabelle werden angepasst sowie der Verweis auf diese Tabelle im zweiten Absatz. Die Einstufung der Kleingewässer wurde angepasst. Die Ausführungen im gesamten Text wurden dahingehend geprüft und angepasst.</p>
<p>26. zu Seite 128 - vorletzter Absatz: Dies gilt auch für die Hangbereiche des Kluesrieser Gehölzes, nördlich des Ostseebads.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Satz wird ergänzt.</p>
<p>27. zu 3.1.2.2, Seite 128:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fledermausvorkommen: Eine Gefährdung erfolgt auch durch Gebäudeabriss und Gebäudesanierung von Fassaden und Dächern. • Amphibien: Ein Gutachten zur Erfassung der Kammmolchpopulation im Twedter Feld sowie zu Maßnahmen liegt bereits vor. • Avifauna: Aussagen zur Avifauna fehlen (vgl. Hinweis Nr. 18) 	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der Hinweis zu Gefährdungen von Gebäude bewohnenden Fledermäusen wird in Kapitel 3.1.2.2 in den Textteil des LP aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Gutachten zur Kammmolchpopulation steht für sich. Das Twedter Feld ist im LP bereits Schwerpunktbereich für Natur und Landschaft. Gemäß LP sind doch keine nachteiligen Entwicklungen oder Maßnahmen für die Art vorgesehen, die den Maßnahmen des angeführten Gutachtens entgegenstehen. Es wird zudem auf die Erwiderung zu Punkt 18 der Stellungnahme verwiesen.</p>
<p>28. zu 3.4 7 3.4.1, Seite 140 ff: Die in der Umwelterhebung von 1988 exemplarisch herausgearbeiteten Kaltluftentstehungsgebiete im SO Flensburgs sind heute nahezu vollständig bebaut (Tarup Südost, Sünderup Nord, Hochfeld, Osttangente, Uni-Gelände). Hinzu kommt das geplante neue Krankenhaus. Zur entsprechend vorsichtigen, vertretbaren und abgesicherten Vorgehensweise in Bezug auf die Inanspruchnahme weiterer Flächen verweisen wir auf Hinweis 22.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Klimatisch wirksame und bedeutende Räume und Leitbahnen werden im Textteil des LP hinreichend berücksichtigt. Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 22 verwiesen. Die Stadt Flensburg hat darüber hinaus die Aufstellung eines Klimaanpassungskonzeptes beauftragt.</p>

<p>29. Das Kapitel 3.4.1 ist im Sinne der obigen Ausführungen schon wesentlich deutlicher und wird inhaltlich voll unterstützt, insbesondere die Feststellung, dass „jede Neuversiegelung die Maßnahmen zur Klimaanpassung konterkariert“. Die langfristige Beobachtung wissenschaftlicher Aussagen zum Klimawandel zeigt, dass der Wandel deutlich schneller als bislang angenommen eintritt. Es empfiehlt sich, dies planerisch zu beachten und Vorsorge zu treffen (-> Hinweis Nr. 22).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Fast alle Maßnahmen im LP wirken multifunktional und haben positive Effekte auf die Klimafolgenanpassung oder erhalten zumindest den Status Quo (z. B. Erhalt und Schutz von Grünflächen sowie Luftleitbahnen besonderer Bedeutung, Freihalten verdunstungswirksamer Senken von Bebauung, Erhöhung des Waldanteils, Umbau hitzestressanfälliger Nadelholzforste in Laubmischwaldbestände, usw.). Der Landschaftsplan hat zudem Grenzen planerische „Vorsorge“ besonders für das Klima leisten zu können. Dazu sind weitere Konzepte wie das ISEK und das Mobilitätskonzept hinzuzuziehen sowie zu berücksichtigen. Aspekte dieser Konzepte die potenzielle Maßnahmen für Natur und Landschaft betreffen, wurden im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes bereits berücksichtigt. Darüber hinaus hat die Stadt Flensburg die Aufstellung eines Klimaanpassungskonzeptes sowie einer Stadtentwicklungsstrategie beauftragt.</p>
<p>Seite 143: Die Ausführungen zum Rüllschauer Weg sind nicht nachvollziehbar. Entgegen der Darstellung im Text finden sich keine konkreteren Ausführungen. Auch eine „offene und durchgrünte Bebauung“ führte zur Beseitigung der Kaltluftstehungsfläche. Es käme nur zu einer Eingriffsminderung.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Prüffläche Rüllschauer Weg ist fehlerhaft als solche im Text aufgeführt. Die Ausführungen im Text werden geprüft und angepasst. Hinsichtlich der Bewertung als Eingriffsminderung ist zu beachten, dass der LP Prüfflächen aus dem FNP nachrichtlich übernimmt und aus diesen Planungen entstehende mögliche Auswirkungen und Konflikte für Natur und Landschaft bewertet. Auf dieser Grundlage werden im LP Empfehlungen, Ziele oder Maßnahmen formuliert die diesen Konflikten begegnen und in der verbindlichen Bauleitplanung abzuwägen und zu berücksichtigen sind. Dies umfasst beispielsweise Maßnahmen wie: Maßnahmenraum J, Maßnahme J-L1 „Berücksichtigung der lokalen Strukturen des Landschaftsbildes bei der Siedlungsentwicklung zwischen Osterholzweg und neuer Weg“. Hier ist insbesondere zu beachten, dass es sich bei dieser Wohnbau-Prüffläche um Randflächen bereist bebauter Gebiete handelt, wodurch das großflächige Kaltluftstehungsgebiet randlich angeschnitten und geringfügig reduziert, aber nicht großflächig zerschnitten wird.</p>
<p>30. zu 3.5.1, Seite 146: Keinesfalls haben Befreiungen von den Verboten der LSG-Verordnung zu Veränderungen des Landschaftsraumes bzw. eines gesamten Landschaftsteils geführt. Solche Auswirkungen gehen auf Entlassungen aus dem Landschaftsschutz in der Regel in Verbindung mit neuen Baugebieten zurück.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ausführungen in Kapitel 3.5.1 werden wie folgt angepasst: <i>„... Zudem haben Entlassungen von Teilflächen aus dem Landschaftsschutz zur Entwicklung neuer Baugebiete, zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, bzw. des gesamten Landschaftsteils geführt. ...“</i></p>

31. zu 3.5.2, Seite 146 ff:

Die Vorschläge zur Änderung des Flensburger Landschaftsschutzgebietes werden zur Kenntnis genommen. Einer vorsorglichen Entlassung jeglicher „Restflächen“ im Rahmen ggf. stattfindender Ausweisung von Baugebieten mit entsprechend erforderlicher Entlassung aus dem Landschaftsschutz können wir nicht pauschal zustimmen. Dies bedarf einer jeweiligen Prüfung im Einzelfall und parallel zur konkreten Bauleitplanung.

Die meisten Entlassungen gehen aber auf die Bauleitplanung zurück, führen zunächst zu einer Flächenreduzierung und oft auch zu einer Fragmentierung, die dann nicht als Argument für eine Auflösung des Gesamtgebietes dienen kann und in der Folge zum nächsten Baugebiet führt.

Begrüßt werden die Vorschläge zur Erweiterung und Stabilisierung des Landschaftsschutzgebietes.

Die Wertung des Landschaftsschutzes allein vor dem Hintergrund einer Erholungseignung greift im Übrigen zu kurz. Diese Schutzgebietskategorie sollte

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird sich in den ersten beiden Absätzen des Punkt 31 vermutlich nicht auf Kapitel 3.5.2, sondern auf Kapitel 4.3.3 „Landschaftsschutzgebiete – Vorschlag zur Entlassung von (Teil-)Flächen sowie Gebiet mit Eignung zur Erweiterung und Neuausweisungen von Landschaftsteilen“ bezogen. Die textlichen Ausführungen zur Neuabgrenzung des LSG werden wie folgt in Kapitel 4.3.3 klargestellt und ergänzt: „Aus der Bestandsermittlung, -bewertung und der Konfliktermittlung ergeben sich für die Landschaftsteile Empfehlungen für eine Neuordnung und Neuordnung, die im Folgenden für jeden Landschaftsteil einzeln aufgeführt sind. Grafische Darstellungen sind dem Plan 06 „Empfehlung zur Neuordnung des Landschaftsschutzgebietes Flensburg“ zu entnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um Empfehlungen handelt, die nicht als pauschale/ vorsorgliche Entlassung misszuverstehen sind. Entlassungen von Flächen aus dem Landschaftsschutz, auch im Rahmen einer Neuabgrenzung, bedürfen auch weiterhin der Prüfung im Einzelfall und einer entsprechenden Genehmigung.“

Für besonders fragmentierte Flächen, für die eine Auflösung empfohlen wird ist zudem nicht von einer Vorbereitung weiterer Bauflächen auszugehen. Vielmehr geht es darum den Bestand in den Landschaftsteilen zu aktualisieren und darauf aufbauend konkretere Ziele, Verbote und mögliche Handlungen sowie einen konkreten Schutzzweck zu formulieren, welche in künftigen Abwägungen zu potenziellen Entlassungen strengere und konkretere Vorgaben machen. Bei den bereits im Bestand stark reduzierten Flächen, für die ein Wegfall empfohlen wird ist darüber zu diskutieren, ob die verbleibenden Fragmente über eine gesonderte Schutzausweisung wie „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nicht nachhaltiger geschützt werden können, da der Schutzzweck wie er in der Verordnung formuliert ist bereits jetzt nicht mehr gegeben und/ oder wahrnehmbar ist. Die dargestellte Abgrenzung ist als Empfehlung zur langfristigen Entwicklung des LSG bzw. seiner Landschaftsteile zu verstehen.“

Die Neufassung des LSG liegt in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde. Es wird empfohlen die die Schutzziele zu konkretisieren und anzupassen.

Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.

<p>auch im Zusammenhang mit den Aufgaben „Erhaltung und Sicherung der Biodiversität“, „Klimaanpassung“ und „Sanierung von Landschaftsschäden“ betrachtet werden.</p>	<p>Gemäß Absatz 2 wird in Kapitel 2.2.3 und 3.5.1 auf die Schutzgebietsverordnung und die dort formulierten Schutzzwecke aufgeführt, die neben „3. [der] besondere[n] Bedeutung für die naturverträgliche Erholung“ auch auf „1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,“ und „2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes“ verweist.</p> <p>In Tabelle 14 in Kapitel 2.2.3 wird umfangreich aufgeführt, welche konkreten Zusätze zum Schutzzweck für die jeweiligen Landschaftsteile formuliert sind. Hier wird auf stadtklimatische Funktionen sowie die Biotopvielfalt, aber auch auf kulturhistorische Bedeutung und die Bedeutung für den Biotopverbund einzelner Landschaftsteile Bezug genommen.</p> <p>Zur Klarstellung wird Kapitel 3.5.2 mit Verweis auf Tabelle 14 um folgenden Textbaustein ergänzt:</p> <p><i>„Gemäß Tabelle 14 erfüllt das Landschaftsschutzgebiet bzw. dessen Landschaftsteile vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, die über die reine Erholungseignung der Gebiete weit hinausgeht. Neben der landschaftsgebundenen Erholung erfüllen zahlreiche Flächen wichtige stadtklimatische Ausgleichsfunktionen, sind von kulturhistorischer Bedeutung oder fördern die Strukturvielfalt der Biotope in der Stadt und damit die Vielfalt an Arten und Lebensräumen.“</i></p> <p>Inwiefern das LSG zur „Sanierung von Landschaftsschäden“ beiträgt ist nicht nachvollziehbar und wird nicht ergänzt.</p>
<p>32.zu 4.1, Seite 161:</p> <p>Ergänzend zu den aufgezählten Zielen des Naturschutzes ist § 1 Abs. 6 BNatSchG von zentraler Bedeutung für den Naturschutz in einer Stadt:</p> <p>„Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.“</p> <p>Die Zielsetzung für Flensburg wird im vorletzten Absatz sehr treffend beschrieben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Textbaustein wird ergänzt.</p>
<p>33. zu 4.2, Seite 162 - Tabelle 36, Seite 165 und S. 167 - Tabelle 37 („Flensburger Förde“):</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

<p>Im noch geltenden Landschaftsplan wird ein dritter Grünring genannt. Dieser innerste Ring besteht aus den z. T. bewaldeten, z. T. nur noch baumbestanden Fördhängen, denen eine besondere Bedeutung im innerstädtischen Bereich zukommt. Sie prägen die innerstädtische Silhouette wesentlich mit. Die Erhaltung und Förderung dieser Hänge ist ein wichtiges Ziel kommunaler Landschaftsplanung und des Naturschutzes.</p> <p>Die Vorgehensweise gemäß den Ausführungen auf Seite 165 letzter Absatz ff wird sehr begrüßt</p>	
<p>34. zu Tabelle 37, Seite 167 / 168:</p> <p>Der Flugplatz Schäferhaus hat neben seiner Bedeutung als „Sonderstandort Boden“ auch eine erhebliche Bedeutung für die Biodiversität. Es handelt sich ganz überwiegend um gesetzlich geschützte Biotope, wie die aktuelle Kartierung des LLUR SH zeigt. Der Standort ist eine der besten sogenannten „Spenderflächen“ für die Anlage von Trockenrasen nördlich des Nord-Ostsee-Kanals.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>35. Tabelle 37 / Gleisbach und Seite 186, GLB-Vorschlag:</p> <p>Die Entwicklung von Wegeverbindungen entlang des Gleisbachs sehen wir kritisch. Es handelt sich um einen Eingriff in einen hochwertigen Landschaftsraum mit Vorkommen der FFH-Art Zauneidechse. Schäden durch Mensch, Haustiere und Vermüllung sowie eine dauerhafte Beunruhigung für die Fauna in diesem bislang wenig frequentierten Bereich wären der Erfahrung nach Begleiterscheinungen. Wir weisen auch auf die unmittelbare Nähe zu genutzten Bahnanlagen und entsprechende Gefahren hin.</p> <p>Ein nördlicher Weg (Karte) ist nach unserem Sachstand nicht vorhanden. Die Einrichtung eines Rundwanderwegs in diesem schmalen Tal würde die Bemühungen, ein Schutzgebiet einzurichten, konterkarieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Durchwegung von hochwertigen Landschaftsräumen mit Abgrenzung zu wichtigen Schutzzonen für Flora und Fauna ist möglich und wird auch in Naturschutzgebieten umgesetzt. Die Wegeverbindung hat auch eine übergeordnete Bedeutung als Weg zwischen dem Zentralkrankenhaus und dem Bahnhof. Weiterhin soll im Rahmen der Umwelt- und Naturbildung dieser wichtige Naturraum den Bürger*Innen der Stadt bekannt gemacht werden.</p>
<p>36. Tabelle 37 - Taerbek:</p> <p>Der Vorschlag, ausgeräumte und strukturarme Teile der Kulturlandschaft aufzuwerten wird begrüßt. Auf eigenem Grund könnte und sollte die Stadt vorbildlich vorgehen. Dies muss mit der Flächenverwaltung geklärt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hierzu liegt das Konzept zur ökologischen Aufwertung von kommunalen Flächen vor, welches als ökologischer Handlungsleitfaden dient.</p>
<p>37. zu 4.3.1.1, Seite 179:</p> <p>Die Vorschläge für zwei Naturschutzgebiete in Flensburg sind unseres Erachtens gut begründet und zu begrüßen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>38. zu 4.3.1.4, Seite 185:</p> <p>Innerhalb des vorgeschlagenen GLB „Stille Liebe“ befindet sich nur ein Flurstück, das seitens der UNB erworben wurde und vom TBZ verwaltet wird. Die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der vorgeschlagene Rückbau der Kleingärten ist im Kleingartenentwicklungskonzept enthalten. Sobald die Nachfrage an Kleingärten sinkt und diese Parzellen aufgegeben werden, kann die Fläche für Natur und Landschaft entwickelt werden.</p>

<p>weiteren Flächen sind ansonsten im Besitz der Stadt Flensburg (Kommunale Immobilien), des TBZ sowie des Tierschutzvereins Flensburg und Umgebung. Ein Rückbau der kleingärtnerischen Nutzung im südlichen Waldrandbereich wäre aufgrund des hohen ökologischen Potentials ein wesentliches Anliegen und sollte verdeutlicht werden.</p>	
<p>39. zu 4.3.1.5, Seite 187 ff: Das Anliegen, den innerstädtischen Biotopverbund zu konkretisieren wird begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>40. Tab. 41, Seite 187/188 und 4.4.1, Tab. 49, Seite 202: Bezüglich des Schwerpunktraumes 531 Marienholzung bedarf es einer Konkretisierung der Nebenverbundachse zur Landschaft Schäferhaus Nord. Die Erhaltung des Bestandsredders stellt keine Nebenverbundachse im Sinne des landesweiten Biotopverbundsystems dar (siehe auch Tabelle 42, Seite 189).</p> <p>Die Schwerpunkträume 541 und 543 liegen außerhalb des Stadtgebietes von Flensburg. Die Erhaltung und Aufwertung der wichtigen Verbundachse zwischen Blixmoor (543) und NSG Twedter Feld (542) fällt allerdings der Stadt Flensburg zu.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Tabelle 41 führt die Ziele gemäß LRP und die daraus für den LP abgeleiteten Maßnahmen „<i>Nutzungsaufgabe der Forstwirtschaft</i>“ und „<i>Entrohrung der Marienau im nördlichen Teil</i>“ auf. In Tabelle 49 sind wiederum Prüfflächen für Wohnungsbau und Gewerbe angeführt, die gemäß FNP nachrichtlich übernommen wurden. In diesem Zusammenhang entwickelt der LP Maßnahmen wie die Verbundfunktion trotz einer möglichen Gewerbeentwicklung im Bereich dieser Nebenverbundachse zumindest teilweise erhalten werden kann. Dazu wird in Tabelle 42 für „Marienholzung – Schäferhaus Nord“ u.a. die Maßnahme „Erhalt des Redders angeführt“ und eine „Verträglichkeitsprüfung der Gewerbeflächen“. Es wird darauf verwiesen, dass die Belange von Natur und Landschaft – hier Nebenverbundachse im Sinne des landesweiten Biotopverbundsystems – mit weiteren Belangen – hier ökonomische Interessen - im FNP und in den nachgelagerten Verfahren abzuwägen sind. Zur deutlichen Hervorhebung der Bedeutung der Belange von Natur und Landschaft (Biotopverbund) in diesem Bereich wird als Maßnahmenempfehlung die „<i>Freihaltung der Nebenverbundachse von baulicher Inanspruchnahme</i>“ in Tabelle 43, gemäß der bereits vorgesehenen Maßnahme D-BV1 „Freihalten des Korridors von Bebauung, Erhalt des Redders“ in Kapitel 5.4 zum Maßnahmenraum D ergänzend aufgeführt. Zudem wird die Empfehlung „“ gemäß Maßnahme D-BV2 in der Tabelle zur Vollständigkeit ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entwicklungsziele für die Verbundachsen 541, 542 und 543 sind im LP in Tabelle 42 bereits berücksichtigt und Maßnahmen aufgeführt.</p>

<p>Schwerpunktraum 575: Der Großteil der Flächen ist im Besitz der Stadt Flensburg. Die Flächen werden bereits seit viele Jahren extensiv beweidet und nicht gedüngt. Sie sind im Fokus der UNB. Hier wurden regelmäßig Mittel zur Aufwertung und zum Ankauf eingesetzt. Eine zusätzliche Entwicklung von Gebüsch und Gehölzen kann hinsichtlich der Bemühungen um die Offenhaltung der Landschaft mittels extensiver Beweidung kein generelles Ziel sein.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Tabelle 42 wird um die Formulierung: „<i>Fortführung der extensiven Bewirtschaftung</i>“ ergänzt. Darüber hinaus formuliert der LRP als Ziel eine halboffene Weidelandchaft, entsprechend ist die Maßnahme „Entwicklung von Gebüsch und Gehölzen“ berechtigt. Sie wird um die Formulierung: „...<i>behutsame Entwicklung [...] unter Berücksichtigung des Bestands an Gehölzen und Gebüsch, zur Gewährleistung der halboffenen Weidelandchaft, unter Sicherstellung der Offenhaltung weiter Bereiche</i>“ ergänzt.</p>
<p>41. zu Tabelle 42, Seite 189: „Nebenverbundachse Hornholzer Höhen - ... Blixmoor“: Hier dürfte die Achse Twedter Feld – Staatsforst Weesries / Blixmoor gemeint sein. Dort ist fachlich eindeutig eine Extensivierung der Grünlandnutzung anzustreben, allerdings keine ackerbauliche Nutzung.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ausführungen in der Tabelle werden angepasst.</p>
<p>42. zu S.189 - Ausführungen zum Osbektal: Die Vorstellung der Anbindung des Osbektales ist gut und nachvollziehbar, stößt aber z. B. im Mündungsbereich (umfangreiche Versiegelung, z. T. neue Bauvorhaben, militärischer Sicherheitsbereich), Fahrensodde (überbaute Hangbereiche, Sicherung dieser durch Bauleitplanung und folglich Entlassung aus dem LSG) sowie „Schöne Aussicht“ (siehe vorheriges) an deutliche Grenzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>43. zu Seite 190 - lokale Verbundachsen: Die Bedeutung der grünen Fördehänge (siehe Punkt 33) sollte stärker gewürdigt werden. Auch die Fördehänge z. B. nordwestlich der Apenrader Straße, parallel zu Norder- und Südergraben (u. a. Naturdenkmal Baumbestand am Museumshang) bis zum Lutherpark sowie im Osten im Bereich Munketoft / Jahanisallee, zwischen Sandberg und Teichstraße, in den Bereichen Johannisstraße / St. Jürgenstraße / Erlenweg bis zum Lautrupsbachtal und weiter nördlich dann die Volksparkhänge bis hin zu den Waldrelikten im Bereich Sonwik mit ihrem Bewuchs sind von großer Bedeutung als lokale Biotopverbundstrukturen der Innenstadt und das Erscheinungsbild Flensburgs. Von großer Bedeutung sind natürlich auch das Naturdenkmal „Park Villa Sol-Lie“ und die Hänge des Schwarzenbachs. Sie sind jedoch keine Fördehänge im engeren Sinne.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Einleitend zum Absatz lokaler Biotopverbund wird formuliert: „<i>Als lokale Verbundachsen und Trittsteinbiotope eignen sich in Flensburg im Allgemeinen die Fließgewässer und die Fördehänge.</i>“ Anschließend werden Beispiele aufgelistet. Dabei handelt es sich nicht um eine vollständige Liste aller Fördehänge, sondern wie angeführt um eine beispielhafte Auswahl sowohl von Fördehängen als auch von Fließgewässern: „<i>Als Beispiele können dafür genannt werden...</i>“ Eine vollständige Auflistung und Beschreibung wird als nicht zielführend betrachtet, da bereits alle Fördehänge mit der allgemeinen Formulierung berücksichtigt sind. Darüber hinaus werden die Fördehänge im Textdokument hinreichend gewürdigt. Folgend eine nicht abschließende, beispielhafte Auswahl an Formulierungen bezogen auf ihre klimatischen Ausgleichwirkungen, Biotopverbundfunktion, Kulturlandschaftselement, wesentliches Element des Weichbildes der Stadt i.S. von Identität stiftendem Landschaftselement, usw.:</p>

- **Kap. 1.4.3.6** „Die besondere Topographie der Stadt bildet das Grundgerüst dieses Konzeptes. Die bis ins Stadtzentrum hineinreichende Förde und die sternförmig auf die Förde gerichteten Bachtäler zusammen mit den Fördehängen, Wald- und landwirtschaftlichen Flächen führen zu der besonderen Verzahnung des offenen Flensburger Umlandes mit den verdichteten Siedlungsgebieten. Diese Elemente bestimmen maßgeblich die Erlebbarkeit stadtnaher Landschaft und den besonderen Reiz des Weichbildes der Stadt.“
- **Kap. 1.5.3.3** „Die grünen Fördehänge sind hierbei von besonderer Qualität und Bedeutung für das Stadt-/Landschaftsbild, vor allem als Identität stiftende Landschaftselemente für die Bevölkerung, aber auch als touristische Anziehungspunkte sowie für die Stadtökologie“
- **Kap. 2.4.1** „Naturnahe Waldböden treten im Flensburger Stadtgebiet in geringer Abundanz auf. Größere, zusammenhängende Gebiete sind im Bereich der Marienhölzung und an den Fördehängen im Bereich der Apenrader Chaussee vorzufinden...“
- **Kap. 2.6 und 2.6.1 mit 3.4.1** „Hinzu kommt das lokale Windsystem aus Hangauf- und -abwinden. Bei Nacht entstehen an den Fördehängen Kaltluftabflüsse, wohingegen am Tag auf den warmen Hangpartien aufsteigende Luftströmungen einen Hangaufwind verursachen [...] Besonders die Flensburger Förde und die Luftleitbahnen entlang der Fördehänge und Grünzüge und die damit verbundenen Ausgleichswirkungen auf die Luftfeuchtigkeit und die Schadstoffbelastungen der Stadt bestimmen das Stadtklima wesentlich [...] Mikroklimatisch sind Grünflächen und Parkanlagen von besonderer Bedeutung in dicht bebauten Stadtgebieten, da hier der städtische Wärmeinsel-Effekt am intensivsten zu spüren ist. Dichte Bebauung schränkt einen gut zirkulierenden Luftaustausch stark ein. Parks, Friedhöfe und andere innerstädtische Grünflächen können auf kleinklimatischer Ebene für Frisch- und Kaltluft sorgen und eine Temperaturlausgleichsfunktion (weicher Standortfaktor) für angrenzende Flächen übernehmen. Als besonders bedeutsam sind hier unter anderem der Volkspark, der Stadtpark, alle Friedhöfe sowie die Kleingartenanlagen und die begrünten Fördehänge zu nennen, welche sich gleichmäßig über das gesamte Stadtgebiet verteilen.“
- **Kap. 3.6.1** „Die unter 2.8.1 genannten innerstädtischen Bereiche in Altstadt und Neustadt erhielten ihre lokaltypische Ausprägung

	<i>bzw. ihre Sichtbar- und Erlebbarkeit vielfach durch die besondere Topographie der Fördehänge und höheren Lagen auf dem östlichen Hügelland.“</i>
<p>44. zu Seite 192 - Hornholzer Höhen:</p> <p>Vermutlich ist hier eher eine Querungshilfe für die Westumgehung / B 200 und / oder die Eckernförder Landstraße gemeint, da eine Hilfe nach Norden über die Osttangente in ein Gewerbegebiet führen würde.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Ausführungen in der Tabelle werden angepasst.</p>
<p>45. zu Seite 193</p> <p>Reptilien:</p> <p>Die Stadt Flensburg könnte die vorgeschlagenen und zu begrüßenden Maßnahmen im Bereich Peelwatt durch einen Flächenankauf wesentlich erleichtern</p> <p><u>Gefäßpflanzen:</u></p> <p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden bereits seit Jahren seitens der UNB mit Landesmitteln und gutem Erfolg umgesetzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>46. zu 4.3.2.3, Seite 196:</p> <p>Den Ausführungen stimmen wir inhaltlich zu. Allerdings werden die großen und wichtigen Kaltluftentstehungsflächen im Osten, Süden und Westen der Stadt (Vogelsang-Trögelsby, Twedter Feld, Hornholzer Höhen, Flugplatz sowie Stiftungsland Schäferhaus) nur im entsprechenden Plan, nicht aber im Text genannt.</p> <p>Zu Absatz 4:</p> <p>Wir empfehlen den Sachverhalt stärker in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Aktuell müsse wir feststellen, dass die Bedarfe für Begrünung und Versickerung von Regenwasser auf überplanten Flächen z. T. direkt konkurrieren. So verbleiben oft keine Flächen mehr für die oberirdische Niederschlagswasserversickerung, die nicht schon anderweitig verplant sind.</p> <p>Eine Kombination von Versickerung und z. B. Baumpflanzungen gelingt nur bei ausreichend breit bemessenen Flächen, da ansonsten ein kaum erfolgreich zu begrünender Extremstandort für Pflanzungen (Wechseln aus Überflutung und Dürre) entsteht. Geeignete heimische Arten stehen kaum zur Verfügung. Insofern bedarf es einer Einplanung von mehr Fläche für diese Zwecke.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsplan kann Vorschläge zur Entwicklung aufstellen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind (vgl. Kap. 4.4.1). Verbindliche Festsetzungen können im LP nicht getroffen werden.</p>
<p>47. Von Bedeutung für die lokale Klimaanpassung ist nach unserer Auffassung auch die Anbindung von Kaltluftentstehungsflächen an die Innenstadt. Das bedeutet z. B. im Westen (Schäferhaus) die Verbindung zum Marienatal sowie die Freihaltung der Flächen zwischen Marienhölzung und Friedenshügel / Ma-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Flensburg hat die Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes beauftragt.</p>

<p>rienautal. Diese Problemlagen bedürfen im Hinblick auf vorhandene und geplante Bebauung einer näheren Betrachtung, wofür wir u. a. die Beauftragung eines Klimaanpassungskonzeptes empfehlen.</p> <p>Die für das Kapitel 5 beschriebene Konkretisierung im Rahmen dort beschriebener Maßnahmenräume scheidet hinsichtlich der o. g. Bereiche am Zuschnitt der Maßnahmenräume. Diese umfassen die genannten Bereiche gar nicht.</p>	
<p>48. zu 4.3.3 - Vorschläge zum LSG, Seite 198 / 199 und 4.4.1, Seite 201:</p> <p>Die Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Die pauschale Aufgabe ganzer oder von großen Teilen von Landschaftsteilen des LSG Flensburg muss fachlich kritisch gesehen werden und bedarf einer näheren Prüfung im Einzelfall (z. B. Marienautal Nord, Lachsachtal).</p> <p>Kleingärten sind im besiedelten Bereich regelmäßig Bestandteile von Landschaftsschutzgebieten und bieten nicht nur erhebliches Potential für eine Bebauung, sondern auch für eine naturnähere Gestaltung oder Renaturierung. Besonders nachteilig ist die Aufgabe des Landschaftsschutzes dort, wo Verbindungen von Landschaftsteilen unterbrochen werden – so bezüglich Lautrupsbachtal / Osbektal. Nach bauleitplanungsbedingter Entlassung im Bereich der Schule Fruerlund würde die zusätzliche Entlassung der östlich angrenzenden Kleingartenkolonie die genannten Folgen haben.</p> <p>Die vorgeschlagene Entlassung im Südwesten des Volksparks bedarf ebenfalls einer näheren Begründung und Prüfung.</p> <p>Die Empfehlungen zur Erweiterung des Landschaftsschutzes werden begrüßt und sind gut begründet.</p> <p>Die textliche Empfehlung, den Landschaftsteil Bauernwald als Puffer zum NSG sowie zum FFH-Gebiet zu erhalten wird unterstützt. Leider wird im Plan ein großer Teil entgegen der Empfehlung für ein Gewerbegebiet vorgesehen und soll dementsprechend aus dem Schutzstatus entlassen werden. Wir stimmen den Aussagen auf Seite 202, Absatz 2 zu, wonach nähere Untersuchungen zur Abgrenzung erforderlich sind. Allerdings handelt es sich um eine Prüffläche und bei der Bauleitplanung um einen ergebnisoffenen Prozess, da Gutachten und Untersuchungen nicht vorweggenommen werden können.</p> <p>Landschaftsteil Vogelsang-Trögelsby: Gemäß textlicher Darstellung sollen im Westen drei Teilflächen entfallen. Der UNB sind nur die Überlegungen parallel zum Neuen Weg bekannt. Nur diese Fläche wird im Plan dargestellt.</p> <p>Vermisst wird bei den Vorschlägen zur Erweiterung die im rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 235 westlich des Weesrieser Weges vorgesehene Erweiterung des Landschaftsschutzes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der Neuabgrenzung des LSG wird auf die Erwiderungen zu Punkt 31 verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der Entwicklungspotenziale von Kleingärten in der Stadt Flensburg wird auf das Kleingartenentwicklungskonzept der Stadt verwiesen, welches im vorliegenden LP berücksichtigt wurde.</p> <p>Der Landschaftsplan übernimmt Prüfflächen zur baulichen Entwicklung nachrichtlich aus dem FNP. Im LP können diese Flächen hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials bewertet werden, bzw. sind entsprechende Erhebungen und Auswertungen im FNP zu berücksichtigen. Bei der Ausweisung von Bauflächen sind jedoch zusätzlich auch weitere Belange mit denen von Natur und Landschaft abzuwägen.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächengrößen der einzelnen Landschaftsteile sind in der Verordnung zum LSG vom 14.03.2001 in vollen Hektarzahlen angegeben. Ausnahmen betreffen den Landschaftsteil (6) Mühlenstromtal und (12) Fördeufer Mürwik-Solitüde mit der Angabe einer Nachkommastelle sowie (11) Osbektal mit der Angabe von zwei Nachkommastellen. Für alle anderen 11 Landschaftsteile wird die Größe auf ganze Zahlen gerundet. Die Angabe der Flächengrößen für die Neuordnung orientiert sich an diesem Vorgehen.</p> <p>Es wird sich auf die Schutzgebietsverordnung aus dem Jahr 2001 bezogen, der die letzten verbindlichen Flächengrößen entnehmbar sind. Änderungen der Flächengrößen (u.a. 7. Änderungsverordnung aus dem Jahr 2013) bis zum aktuellen Stand (Datum der Neuaufstellung des LP) sind in den Ausführungen im Text und der Plandarstellung 06 „Neuordnung LSG Flensburg“ berücksichtigt und werden bei der Gegenüberstellung der Bilanz berücksichtigt. Es ist nicht nachvollziehbar inwiefern sich aus dem Vorgehen falsche Aussagen ergeben.</p>

<p>Bei Angabe der Flächengröße der einzelnen geschützten Landschaftsteile sollte die Fläche in Hektar auf eine Nachkommastelle erfolgen (bisherige Handhabung in der LSG-VO).</p> <p>Eine ggf. erforderliche Gegenüberstellung von bisherigen Schutzflächen zu neuen Schutzflächen sollte in Bezug auf die Flächengröße von den derzeitigen Daten (Stand 11. Änderung der LSG-VO) ausgegangen werden. Der Bezug auf Daten aus dem Jahre 2004 (Neufassung der LSG-VO) führt zu falschen Aussagen.</p>	<p>Die Zuständigkeit für die Änderung des LSG, die sich aus dem B-Plan 235 ergibt, liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde. Die Neuordnung der Grenze aus dem B-Plan 235 wird im Plan-Nr. 6 übernommen.</p>
<p>49. zu 4.4.1, Seite 201 und 5., Seite 215:</p> <p>Ein zu beachtender Aspekt bei der weiteren Siedlungsentwicklung ist der Erhalt des Landschaftsbildes. Das ist richtig und bedarf einer konkreten Umsetzung in der Planung. Wir verweisen hier exemplarisch auf unsere Stellungnahme zum geplanten neuen Krankenhaus am südlichen Stadtrand.</p> <p>Das geplante Gebäude kann bis zu 50 m Höhe erreichen und wird eine entsprechende Dominanz und Fernwirkung entfalten, die das Landschaftsbild weiträumig verändern wird. Hier bedarf es einer konkreten Planung und umfangreicher Maßnahmen zur landschaftsgerechten Einbindung. Notwendig ist zudem die Bereitstellung ausreichender Flächen. Eine zweckmäßige und ästhetische Gestaltung des Baukörpers ist nicht ausreichend.</p> <p>Die im dritten Absatz beschriebenen Prozesse beschreiben in Teilen Ziele, nicht Zustände. Wir sehen da Ausbaupotential.</p> <p>Prüffläche Westlich Ochsenweg (GE):</p> <p>Die potentielle Ausweisung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle im Außenbereich führt zu einer Zersiedelung der dortigen Landschaft, die aufgrund ihres Landschaftsbildes, der Bedeutung für den Biotopverbund sowie der hochwertigen benachbarten Biotopie besonders empfindlich ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angeführten Ausführungen in Absatz 1 und 2 beziehen sich auf ein anders Vorhaben, das im Rahmen der Neuaufstellung des LP Flensburg nicht berücksichtigt werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur nachrichtlichen Übernahme von Prüfflächen für bauliche Entwicklung gemäß FNP siehe Ausführungen zu Punkt 48.</p>
<p>50. Zu 4.4.5, Seite 206:</p> <p>Weitere PV-Anlagen befinden sich auf den Deponien an der Husumer Straße sowie zwischen Ochsenweg und Bahnlinie am Nordrand von Weiche.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Ausführungen in Kapitel 4.4.5 werden ergänzt.</p>
<p>51. Zu 5, Seite 207 ff:</p> <p>Die Vorschläge belegen eine intensive Arbeit, die wir sehr positiv bewerten. Leider sind die einzelnen sehr detailreichen Pläne im Format A4 recht schwer zu lesen. Daher empfehlen wir das Format A3 zu verwenden.</p> <p>Aufgrund der zeitlichen Möglichkeiten sowie der Fristen können wir hier nicht weiter auf die Aussagen eingehen. Dies erfolgt ggf. in weiteren Beteiligungsphasen.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bestandsdaten sind sämtlich in den Plänen 02-06 dargestellt und können zum Kapitel 5 hinzugezogen werden. Die Maßnahmen sind im Plan 08 „Entwicklung“ ebenfalls in geeignetem Maßstab dargestellt.</p>

Hinsichtlich des Zuschnitts der Maßnahmenräume verweisen wir bei den Themen Klimaanpassung und Biotopverbund auf Punkt 47 dieses Schreibens.	Die Abbildungen in Kapitel 5 sind als visuelle Stütze zur Verortung der Maßnahmen in den angehängten Tabellen zu verstehen, entsprechend war es das Ziel beides auf einer Seite (bereits A3-Format) darzustellen. Bezüglich Punkt 47 wird auf die Erwiderungen im entsprechenden Punkt verwiesen.
52. Zu 6.1, Seite 226: Aussagen des Landschaftsplans erhalten bei geeigneter Übernahme in die Bauleitplanung aus unserer Sicht durchaus eine Verbindlichkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der LP formuliert dazu wie folgt: „Durch die Übernahme seiner Inhalte in die Bauleitplanung können einige Inhalte eine gewisse Verbindlichkeit erlangen.“
53. Zu den Plänen: <u>Bestandspläne:</u> Wir gehen davon aus, dass die aktuellen Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung in die Bestandspläne übernommen wurden. Die landesweite Kartierung ist mittlerweile abgeschlossen. Die Ergebnisse sind online einsehbar und können heruntergeladen werden: Biotopkartierung Schleswig-Holstein (landsh.de) Eine nähere Prüfung durch die UNB erfolgt insoweit nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den textlichen Ausführungen in Kapitel 2.3.1 sowie der Abbildung 29 ist eindeutig zu entnehmen, dass die landesweite Biotopkartierung im Auftrag des LLUR Eingang in die Bestandsaufnahme und Bewertung des vorliegenden LP gefunden hat.
<u>Entwicklungsplan:</u> Die Legende ist noch nicht vollständig: <ul style="list-style-type: none"> • Bauflächen im Bestand sind in der Legende nicht angegeben; • Es fehlt die Erläuterung der blauen Schraffuren im Wald und nördlich des Stiftungslandes Schäferhaus; • Weiße Flächen z. B. im Raum Tarup SO sind nicht zugeordnet; • Die bereits renaturierte Marienau am nördlichen Waldrand der Marienhölzung, auch im Wald ist nicht verzeichnet; • Der renaturierte Osterholzbach hat leider keinen Anschluss an die Taerbek, aber mit begleitenden Flächen (2 x 280 m Knickanlage) und Einsaatflächen eine Breite von 30 m; 	Den Hinweisen wird gefolgt. Bei den „weiß“ dargestellten Flächen handelt es sich um Bauflächen Blau schraffierte Flächen sind FFH-Lebensraumtypen Renaturierte Abschnitte werden entsprechend dargestellt. Osterholzbach ist renaturiert bis er verrohrt in die Taerbek fließt.
<u>Plan Boden, Wasser, Klima, Luft:</u> Das Raster im Bereich des Flugplatzes wird nicht erläutert. Renaturierungen: siehe obiger Punkt	Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden.
<u>Landschaftsschutzgebiet:</u> Wir verweisen auf die obigen Ausführungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Auflagen: keine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Untere Bodenschutzbehörde	Keine Stellungnahme eingegangen

		Hinweise: keine Auflagen: keine	
		Untere Wasserbehörde Hinweise: Auflagen:	Keine Stellungnahme eingegangen
		Untere Abfallentsorgungsbehörde Hinweise: keine Auflagen: keine	Keine Stellungnahme eingegangen
43b	FB ESO / Bauordnung 14.05.2021,	Zum ersten Vorentwurf zur Neuaufstellung des Landschaftsplans für das Gebiet der Stadt Flensburg bestehen seitens der Bauordnung keine Bedenken. Auf Grundlage des Bestandes und dessen Bewertung wurde ein umfassendes Entwicklungskonzept aufgestellt. Neu Themen wie erneuerbare Energien, ökologische Landwirtschaft, gewachsenes Umweltbewußtsein, Klimaanpassungsstrategien, bezahlbarer Wohnraum und geänderte Wohnbedürfnisse wurden integriert. Seitens der Bauordnung ist positiv das auf Seite 165 aufgeführte Ziel bzw. Grundsatz hervorzuheben: <i>Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
47	FB SuG / Soziale Sicherung, 13.7.2021	Wohnungsbedarf: Den beschriebenen Bedarf insbesondere an kleinem, barrierefreiem, bezahlbarem Wohnraum (max 50 qm ² für 1 Person) können wir bestätigen. Bisher erfolgt z.B. bei mobilitätseingeschränkten Personen aufgrund fehlender Wohnungsangebote eine nicht unbedingt erforderliche Unterbringung im Betreuten Wohnen bzw. z.T. auch in stationären Einrichtungen. Ein entsprechendes Wohnungsangebot würde sich kostensenkend für den Sozialhilfeträger auswirken und darüber hinaus dem städtischen Ziel des Verbleibens in der eigenen Häuslichkeit u.a. im Alter entsprechenden Im Landschaftsplan wird eine Anzahl erforderlicher Wohnungen von 5.740 + 2.00 Wohnungen als Nachholbedarf beschrieben. Dazu gab es eine stark abweichende Aussage eines Wohnungsbauunternehmens im FLGB. Tageblatt vom 18/12/2020. Ein Vergleich mit der aktuellen Bevölkerungsprognose für Flensburg erscheint sinnvoll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aktuelle Bevölkerungsprognose ist Grundlage für die dargestellten Bauflächen.
		Handlungsfeld „Integrierte Planung für Stadtgrün: Zunehmend hoher Versiegelungsgrad durch z. B. Schottergärten Verbot von Schottergärten?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Schottergärten sind bereits über die LBO verboten.
		ISEK:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Positiv - Gedanken und Maßnahmen zur Fahrradinfrastruktur Bekenntnis zur Fahrrad-Stadt?	
	Spiel- und Bewegungsräume: Positiv- die fachgruppenübergreifende Planung mit einem generationsübergreifenden Ansatz. Besonderer Fokus zur Wegegestaltung besonders in Hinblick auf mobilitätseingeschränkte Personen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.